

Nichtamtlicher Theil.

Chronologische Tabelle der zwischen Frankreich und anderen Staaten abgeschlossenen Internationalverträge über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

(Eingefandt.)

Das † bedeutet, daß sich der Schutz nicht auf die Erzeugnisse der Kunst erstreckt.

Jahr.	Datum des Vertrags.	Name der Staaten.
1843.	28. August.	Sardinien.
1846.	22. April.	do.
1850.	5. Novbr.	do.
1851.	12. April.	Portugal.
"	20. October.	Hannover.
"	3. Novbr.	Großbritannien und Irland.
1852.	8. August.	Herzogthum Braunschweig.
"	22. "	Belgien.
1854.	27. "	do. (Nachtrags-Artikel.)
1852.	18. Septbr.	Großherzogthum Hessen-Darmstadt. †
"	2. October.	Landgraffschaft Hessen-Homburg. †
1853.	24. Februar.	Fürstenthum Reuß, ältere Linie. †
"	2. März.	Herzogthum Nassau. †
"	30. "	Fürstenthum Reuß, jüngere Linie. †
"	7. Mai.	Kurfürstenthum Hessen-Cassel.
"	17. "	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
"	1. Juli.	Großherzogthum Oldenburg.
"	15. Novbr.	Spanien.
"	7. Decbr.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
"	16. "	" Schwarzburg-Rudolstadt.
1854.	4. Februar.	" Waldeck.
"	3. April.	Großherzogthum Baden.

Bayern, Dänemark, Griechenland, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sachsen (Königreich), Sachsen-Altenburg, Schweden, Norwegen, Herzogthum Anhalt, Fürstenthum Lippe haben die literarischen und artistischen Productionen Frankreichs noch nicht geschützt, weil Verträge mit diesen Staaten nicht abgeschlossen worden sind.

(Gardissal, l'invention. 1855, Février. pag. 51.)

Bemerkung. Vorstehende Mittheilung geben wir mit der Bemerkung, daß außer den genannten auch noch ein Vertrag vom 15. Febr. 1853 mit Toscana besteht, durch welchen der gegenseitige Schutz der Werke der Literatur und Kunst, welche letztere auch im Vertrage mit Hessen-Cassel namhaft gemacht sind, festgestellt ist.

Nicht ganz richtig ist, daß in den übrigen genannten Ländern die Erzeugnisse der Literatur und Kunst schutzlos wären, da sie mit Aus-

nahme von Bernburg, Lippe, Frankfurt und Bremen, wo bloß die Bundesbeschlüsse und diese nicht sämmtlich publicirt sind, dann Lübeck, welches bloß die Unterthanen der nicht deutschen Länder von Bundesfürsten schützt, und Württemberg, welches an Ausländer bloß Privilegien gewährt, das volle Recht der Gegenseitigkeit anerkennen. D. R.

Miscelle.

Ein Hindustanischer Dank für deutsche Sanskrit-Arbeiten.

Kürzlich hat die durch ihren Sanskrit- und anderen linguistischen Verlag auch im Auslande rühmlichst bekannte Ferd. Dümmeler'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin das nachstehende charakteristische Dankschreiben eines indischen Pundit empfangen, das wir hier in einer wörtlichen Uebersetzung folgen lassen:

„Heil!

Wohlsein den Heilbegabten Feinden des Aufblühens der Lotusblumen des Geistes der wissenden Männer (Gelehrten), dem durch die Gnade des heiligen höchsten Herrn hochgestellten heilbegabten Herrn Dümmler (Dyumlara)

sei aus Kāgi (Benares) dies von Seiten des Kāgināthagāstrin (Gelehrten Kāsinātha) ehrerbietigst gemeldet: daß ich ein Exemplar des weißen Yajurveda-Commentars, gedruckt durch den trefflichen Gelehrten, den Heilbegabten Herrn Weber (Bebara), von Euch als Geschenk gegeben, erhalten habend, mich sehr geehrt (beglückt) fühle: und daß den hiesigen Gelehrten durch den Anblick dieses Buches Befriedigung erwuchs, entstehend aus der Kenntniß des trefflichen Fortganges der Sanskrit-Wissenschaft in Deutschland: auch daß die Beförderer des Lernens und Lehrens der selbstverfertigten*), die Gestalt von Erklärungen des Nyājakaumudi (Mondschein der Logik), des Schaddarçanasamgraha (Zusammenhang der sechs philosophischen Systeme), des Bemkana-Lehrbuches (Lord Bacon?) habenden Sanskritwerke, sowie sonstiger alter wissenschaftlicher Werke, die Heilbegabten Vorsteher des Lesesaales (Colleges) in Kāgi, die Herren Dr. James Ballantyne, die Schönheit des Buches sehend und meinen Empfang desselben erfahrend, sich sehr freuten.

Den wohlwollenden mehr zu schreiben, ist unnöthig, darum lebt wohl!

Im Jesu-Jahre 1854, Monat December den 14."

*) So ist die wörtliche Uebersetzung des Textes, der indes wahrscheinlich nur vermöge der eigenthümlichen, etwas ungeschickten Ausdrucksweise des Brieffschreibers so lautet; wir vermuthen, daß das Wort „selbstverfertigt“ sich nur auf den letzten Theil des Compositum bezieht; der Sinn wäre dann: des Lernens und Lehrens der Nyājakaumudi, des Schaddarçanasamgraha und eines selbstverfertigten Sanskritwerkes, welches eine Erklärung (Uebersetzung) von Bacon's Lehrbuch ist, so wie sonstigen u. s. w. (Mag. f. d. Lit. d. Auslandes.)

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petit-Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[6405.] Kauf-Gesuch.

Ein junger bemittelter Mann wünscht eine Buchhandlung in Preussen zu kaufen.

Derselbe hat bereits das Preuss. Buchhändler-Examen absolvirt und ist im Stande, auf Wunsch das ganze Kaufgeld baar zu erlegen, reflectirt deshalb aber auch nur auf solide und **rentable** Geschäfte.

Adressen sub **F. B. 28.** befördert die Red. d. Börsenblattes. Strengste Discretion wird verbürgt.

[6406.] Teilnehmer-Gesuch.

In einer sächsischen Verlagsbuchhandlung, die in sehr gutem Aufschwunge ist, wird zur Ausführung einiger bedeutenden Unternehmen ein thätiger, junger Mann, mit einem Capitale von 3—4000 fl , gesucht. Briefe, mit A. V. # 10. bezeichnet, durch die Redaction des Börsenblattes. —